

Forstbetrieb Birretholz

Vertrag

(definitive Fassung vom 1.2.2010 für GV)

gültig ab 1. Januar 2011

zwischen den nachfolgenden Vertragspartnern:



Ortsbürgergemeinde Birmenstorf



Einwohnergemeinde Birrhard



Ortsbürgergemeinde Habsburg



Ortsbürgergemeinde Hausen



Ortsbürgergemeinde Holderbank



Ortsbürgergemeinde Mägenwil



Einwohnergemeinde Schinznach-Bad



Staat Aargau, vertreten durch das Departement Bau,
Verkehr und Umwelt (BVU), Abteilung Wald



Einwohnergemeinde Wohlenschwil

Inhaltsverzeichnis

<u>§</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
	I. Zweck, Eigentum, Grundsätze	
1	Zweck, Eigentum, Grundsätze	3
	II. Auftrag des Forstbetriebes	
2	Waldbewirtschaftung, Ziele	3 + 4
3	Nebenbetriebe	4
	III. Organisation	
4	Betriebskommission	4 + 5
5	Ausschuss Betriebskommission	5
6	Betriebsführung	5
7	Finanz- und Personalverwaltung	6
	IV. Personal	
8	Forstpersonal, Bestand	6
9	Wahlen, Anstellung	6
10	Unterstellung	7
	V. Betriebsmittel	
11	Forstfahrzeuge, Maschinen etc.	7
12	Werkhof, Aussenmagazine	7
	VI. Finanzielles	
13	Kostentragung	7 + 8
14	Rechnungsführung	8
15	Rechnungsprüfung	8
	IV. Schlussbestimmungen	
16	Haftung	9
17	Aufsicht	9
18	Zustandekommen, Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung	9
19	Vertragsänderungen, Aufnahme neuer Vertragspartner	9
20	Schlussbestimmungen	9
	<i>Genehmigungsvermerke</i>	10

I. Zweck, Eigentum, Grundsätze

§ 1

Zweck, Eigentum, Grundsätze

- 1) Die in diesem Vertrag verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
- 2) Zum Zweck der Pflege und Nutzung ihrer Wälder und um die Ressourcen (Organisation, Personal, Betrieb, Finanzabläufe) optimal zu nutzen, schaffen und betreiben die Vertragspartner gemeinsam den Forstbetrieb Birretholz.
- 3) Der Forstbetrieb kann des Weiteren forstverwandte Nebenbetriebe führen und Arbeiten für Dritte, insbesondere die Bewirtschaftung weiterer Wälder im Auftragsverhältnis, übernehmen sowie weitere Waldeigentümer in die Forstbetriebsgemeinschaft aufnehmen.
- 4) Der Betriebsleiter steht für hoheitliche Revieraufgaben gemäss § 28 AWaG bzw. § 30 AWaV zur Verfügung.
- 5) Die Vertragspartner bleiben Eigentümer ihrer Waldgrundstücke und forstlichen Anlagen (Strassen und Gebäude).
- 6) Die Waldungen der Vertragspartner werden gemäss Vorgaben der Waldeigentümer nach forstlich modernen, ökologischen und ökonomischen Grundsätzen bewirtschaftet. Grundlage bilden die Prinzipien des naturnahen Waldbaus und die umfassende Nachhaltigkeit aller Waldfunktionen.

II. Auftrag des Forstbetriebes

§ 2

Waldbewirt- schaftung, Ziele

- 1) Die Vertragspartner überlassen dem Forstbetrieb folgende Wälder zur Pflege und Nutzung im Umfang von (Stand 1.1.2011):

Ortsbürgergemeinde Birmenstorf	226,03 ha	22.3 %
Einwohnergemeinde Birrhard	43,74 ha	4.3 %
Ortsbürgergemeinde Habsburg	13,20 ha	1.3 %
Ortsbürgergemeinde Hausen	44,30 ha	4.4 %
Ortsbürgergemeinde Holderbank	55,8 ha	5.5 %
Ortsbürgergemeinde Mägenwil	66,22 ha	6.5 %
Einwohnergemeinde Schinznach-Bad	22,40 ha	2.2 %
Staat Aargau (Staatswald)	414,06 ha	40.9 %
Einwohnergemeinde Wohlenschwil	<u>125,67 ha</u>	<u>12.4 %</u>
Total	1'011,42 ha	100,0 %

- 2) Die Vertragspartner legen im Rahmen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung die langfristigen Ziele und den Rahmen für die Bewirtschaftung ihrer Wälder fest. Ziel ist ein gemeinsamer Betriebsplan oder ein gemeinsames Betriebskonzept.

§ 3

Nebenbetriebe

- 1) Bei Vertragsbeginn werden folgende Nebenbetriebe geführt:
 - *Brennholz*
 - *Arbeiten für Dritte*
 - *Weihnachtsbäume*
- 2) Nebenbetriebe dienen primär der besseren Auslastung von Personal und Infrastruktur und dem Ausgleich saisonaler Schwankungen beim Arbeitsvolumen in der Waldbewirtschaftung.

III. Organisation

§ 4

Betriebskommission

- 1) Die Vertragspartner bilden eine Betriebskommission, bestehend aus je einem Vertreter der Vertragspartner, d.h. mit insgesamt 9 Mitgliedern. Der Betriebsleiter und dessen Stellvertreter nehmen beratend an den Sitzungen teil. Das Aktuariat kann einer Person ausserhalb der Betriebskommission übertragen werden.
- 2) Die Mitglieder der Betriebskommission werden von den jeweiligen Gemeinderäten auf die Dauer der ordentlichen Amtsperiode gewählt. Der Vertreter des Staatswaldes wird durch die Abteilung Wald bestimmt.
- 3) Die Betriebskommission konstituiert sich jeweils für die ordentliche Amtsperiode selber.
- 4) Die Betriebskommission wird durch den Präsidenten oder auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern einberufen. Sie tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen und ist entscheidungsfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Entscheide werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder gefällt. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.
- 5) Der Betriebskommission als strategisches Führungsorgan obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
 - *Antragstellung über die walddpolitischen Grundziele und den Betriebsplan an die zuständigen Organe der Vertragspartner*
 - *Genehmigung des jährlichen Voranschlages, der jährlichen Rechnung sowie des Jahres- bzw. Rechenschaftsberichtes*
 - *Wahl des Betriebsleiters und dessen Stellvertreters gemäss Anstellungsbedingungen des massgebenden Personalregelementes*
 - *Entscheid über Art und Umfang der zu führenden Nebenbetriebe*
 - *Entscheid über die Führung der Finanz- und Personalverwaltung*
 - *Entscheid über jährliche Investitionen von Fr. 90'000.00 im Rahmen des Voranschlages. Für Investitionen, die diesen Betrag übersteigen, ist das zuständige Organ der Vertragspartner zuständig. Im Übrigen gelten für den Investitionsbegriff die Bestimmungen von § 7 der Finanzverordnung vom 9. Juli 1984.*

- 6) Für dringende, nicht aufschiebbare Aufwändungen oder Aufgaben des Forstbetriebes ausserhalb des Budgets, steht der Betriebskommission eine Entscheidungskompetenz von Fr. 10'000.00 pro Jahr zu.

§ 5

Ausschuss Betriebskommission

- 1) Die Betriebskommission wählt auf die ordentliche Amtsdauer von vier Jahren einen Ausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern. Der Ausschuss konstituiert sich selbstständig.
- 2) Dem Ausschuss gehören ein Vertreter des Staatswaldes sowie zwei weitere Mitglieder der Betriebskommission an. Der Betriebsleiter und dessen Stellvertreter nehmen beratend an den Sitzungen teil.
- 3) Von den Sitzungen sind Beschlussprotokolle zu verfassen, welche u.a. den Mitgliedern der Betriebskommission zuzustellen sind.
- 4) Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - *Vorbereitung sämtlicher Geschäfte zusammen mit dem Betriebsleiter zu Handen der Betriebskommission (Budget, Rechnung, Investitionen, Personelles, Betrieb und Organisation)*
 - *unmittelbare Aufsicht und Kontrolle des Betriebsleiter und des Betriebes*
 - *Wahl der Forstwarte und Angestellten gemäss Anstellungsbedingungen des massgebenden Personalreglementes*
 - *Controlling der Betriebsabrechnung BAR*
 - *Vertretung des gemeinsamen Forstbetriebes nach aussen (überbetriebliche Zusammenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit usw.)*
 - *Erledigung aller Geschäfte, für welche gemäss diesem Vertrag nicht ausdrücklich die Betriebskommission oder das zuständige Organ der Vertragspartner befugt ist.*

§ 6

Betriebs- führung

- 1) Der Betriebsleiter ist für die operative Betriebsführung zuständig. Ihm obliegen u.a. die Bewirtschaftung der Wälder der Vertragspartner und die Führung der Nebenbetriebe gemäss den Betriebsplänen und Anordnungen der Betriebskommission. Er übernimmt hoheitliche Revieraufgaben gemäss § 28 AWaG bzw. § 30 AwaV, soweit er dafür von den zuständigen Gemeinderäten gewählt ist.
- 2) Die Betriebskommission erlässt einen Stellenbeschrieb für den Betriebsleiter und dessen Stellvertreter.
- 3) Der Betriebsleiter zeichnet mit Einzelunterschrift für alle Rechtshandlungen, welche die Bewirtschaftung der Wälder und die Führung der Nebenbetriebe entsprechend dem Budget und den Kompetenzen gemäss Stellenbeschrieb mit sich bringen.

§ 7**Finanz- und
Personal-
verwaltung**

- 1) Ein Vertragspartner übernimmt die Finanz- und Personalverwaltung für den Forstbetrieb. Ihm obliegen die
 - *Anstellung und Besoldung des gemeinsam eingesetzten Personals;*
 - *Rechnungsführung.*
- 2) Die Finanz- und Personalverwaltung des gemeinsamen Forstbetriebes wird bei Vertragsabschluss dem Staatswald übertragen. Die Betriebskommission kann die Finanz- und Personalverwaltung einem anderen Vertragspartner übertragen.
- 3) Die Dienstleistungen für die Finanz- und Personalverwaltung werden mit einer Verwaltungsentschädigung abgegolten. Diese Entschädigung wird zwischen dem mit der Finanz- und Personalverwaltung beauftragten Vertragspartner und der Betriebskommission mit einer jährlichen Pauschale einvernehmlich festgelegt.

IV. Personal**§ 8****Forstpersonal,
Bestand**

- 1) Das gemeinsame Forstpersonal besteht aus
 - a) dem Förster als Betriebsleiter und dessen Stellvertreter
 - b) den Forstwarten und Waldarbeitern mit voller oder Teilarbeitszeit (inkl. Lehrlingen).
- 2) Über den Stellenplan für das ständige Forstpersonal entscheidet auf Antrag der Betriebskommission das zuständige Organ des mit der Finanz- und Personalverwaltung beauftragten Vertragspartners (derzeit BVU) im Rahmen des jährlichen Voranschlages.

§ 9**Wahlen,
Anstellung**

- 1) Das Forstpersonal wird durch den mit der Finanz- und Personalverwaltung beauftragten Vertragspartner gemäss dessen personalrechtlichen Bestimmungen angestellt.
- 2) Der Ausschuss erarbeitet den Wahlvorschlag für den Betriebsleiter und für dessen Stellvertreter. Seine Wahl erfolgt durch die Betriebskommission.
- 3) Die formelle Wahl als Revierförster für hoheitliche Funktionen gemäss § 28 AWaG bzw. § 30 AWaV erfolgt durch die zuständigen Gemeinderäte.
- 4) Das übrige Forstpersonal wählt der Ausschuss auf Vorschlag des Betriebsleiters.
- 5) Lehrlinge und temporäre Aushilfen kann der Betriebsleiter im Rahmen des Budgets selbständig einstellen.

§ 10**Unterstellung**

- 1) Der Betriebsleiter und das übrige Betriebspersonal ist forstbetrieblich und disziplinarisch der Betriebskommission unterstellt.
- 2) Fachtechnischer Vorgesetzter des Betriebsleiters ist der Kreisförster.
- 3) Der Betriebsleiter ist Vorgesetzter des Betriebsleiter-Stellvertreters, der Forstwarte, Waldarbeiter, Lehrlinge und Aushilfen.

V. Betriebsmittel**§ 11****Forstfahrzeuge,
Maschinen, etc.**

- 1) Forstfahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge werden bei Vertragsabschluss zu Eigentum und Unterhalt durch den Forstbetrieb übernommen. Eingebrautes Gut (Maschinen und Kleingeschirr) wird bei Inkraftsetzung dieses Vertrags im Verhältnis der bewirtschafteten Waldfläche finanziell abgegolten.
- 2) Zur Erfüllung des Vertragszweckes gemäss §§ 2 und 3 beschafft der Forstbetrieb die nötigen Betriebsmittel und schliesst dafür auch die nötigen Versicherungen ab.
- 3) Über Neuanschaffungen beschliesst die Betriebskommission im Rahmen des bewilligten Budgets bzw. der bewilligten Verpflichtungskredite.

§ 12**Werkhof,
Aussenmagazine**

- 1) Der Staat Aargau stellt dem Forstbetrieb den Werkhof „Birretholz“ als Betriebszentrum, als Werkstatt und als Einstellraum sowie den Werkhof Habsburg als Aussenmagazin je gegen eine marktgerechte Entschädigung zur Verfügung.
- 2) Die Ortsbürgergemeinde Birmenstorf stellt dem Forstbetrieb Teile des Werkhofes Brunnmatt als Aussenmagazin gegen eine marktgerechte Entschädigung zur Verfügung.
- 3) Rechte und Pflichten regelt die Betriebskommission mit den Eigentümern separat.

VI. Finanzielles**§ 13****Kostentragung**

- 1) Sämtlicher Aufwand und Ertrag des gemeinsamen Forstbetriebes wird über die gemeinsame Forstbetriebsrechnung geführt, insbesondere für
 - *Pflege und Nutzung der Wälder*
 - *Nebenbetriebe*
 - *Personalkosten inkl. Sozialleistungen und Entschädigungen*
 - *Versicherungen*
 - *Fahrzeug-, Maschinen- und Werkzeugkosten*

- *Mietkosten u.a. für Werkhof*
 - *Verwaltungsentschädigung für Finanz- und Personalverwaltung*
 - *Pflege von Naturschutzflächen, welche forstbetriebliche Massnahmen erfordern (z.B. Eichenwaldreservat)*
 - *Bundes- und Kantonsbeiträge für Leistungen, welche der Forstbetrieb erbringt.*
- 2) Allfällige Betriebsdefizite decken die Vertragspartner im Verhältnis der durch den Forstbetrieb bewirtschafteten, anrechenbaren Waldfläche. Allfällige Betriebsüberschüsse werden analog verteilt.
 - 3) Nicht zur anrechenbaren Waldfläche zählen Flächen mit vertraglich vereinbartem Nutzungsverzicht (Altholzinseln, Waldreservate). Deren Abgeltungen fallen direkt dem jeweiligen Vertragspartner zu.
 - 4) Im Rahmen der jährlichen Budgetierung überprüft die Betriebskommission die für den Kostenverteiler massgebenden, anrechenbaren Netto-Waldflächen.
 - 5) Der Aufwand für Dienstleistungen und Sachaufwand für Dritte wird gemäss Verursacherprinzip weiterverrechnet.
 - 6) Die Nutzungsrapporte für die Nachhaltigkeitskontrolle werden pro Waldeigentümer erstellt.

§ 14

Rechnungs- führung

- 1) Es wird eine gemeinsame Forstbetriebsrechnung geführt (§ 7). Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Zusätzlich wird eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt, zum Beispiel nach dem Modell des Waldwirtschaftsverbandes Schweiz (BAR).
- 2) Die Betriebskommission unterbreitet den Vertragspartnern (Gemeinderäten und Abteilung Wald) jeweils bis 20. August den Vorschlag mit Angabe der Anteile an die Betriebskosten und allfällige Verpflichtungskreditbegehren für das kommende Rechnungsjahr. Die Vertragspartner unterbreiten ihrem zuständigen Organ die Betriebskostenanteile sowie allfällige Kreditbegehren im Rahmen ihres eigenen Budgets oder bei Investitionen, die den Betrag von Fr. 90'000.00 für den Gesamtbetrieb übersteigen, mittels separaten Kreditvorlagen zur Genehmigung (siehe auch § 4 Abs. 5).
- 3) Die Vertragspartner erhalten jeweils im ersten Quartal des Folgejahres einen detaillierten Rechnungsauszug für die Ablage ihrer Rechnung.

§ 15

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Rechnung des Forstbetriebs erfolgt durch das Finanzkontrollorgan des mit der Finanz- und Personalverwaltung beauftragten Vertragspartners. Den übrigen Vertragspartnern steht das Recht zu, jederzeit in die Rechnungsführung Einsicht zu nehmen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 16

Haftung

Der Forstbetrieb haftet für sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. Im internen Verhältnis haften die Vertragspartner nach Massgabe ihrer anrechenbaren Waldflächenanteile.

§ 17

Aufsicht

Die Aufsicht über die Bewirtschaftung der Wälder der Vertragspartner steht gemäss den geltenden Vorschriften den kantonalen und eidgenössischen Forstbehörden zu.

§ 18

Zustandekommen; Inkrafttreten; Kündigung

- 1) Dieser Vertrag kommt zustande, wenn die zuständigen Organe von mindestens sieben Vertragspartnern mit Dreivierteln der Waldfläche gemäss § 2 (760 ha) zustimmen.
- 2) Der Vertrag tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- 3) Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr erstmals per 31. Dezember 2016 gekündigt werden.

§ 19

Vertrags- änderungen; Aufnahme neuer Vertragspartner

- 1) Über Vertragsänderungen entscheiden die Vertragspartner (Gemeinderäte und Abteilung Wald) auf Antrag der Betriebskommission. Änderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner (Gemeinderäte und Abteilung Wald).
- 2) Über die Aufnahme von weiteren Vertragspartnern entscheiden die Gemeinderäte bzw. die Abteilung Wald der bestehenden Vertragspartner auf Antrag der Betriebskommission. Beim Ausscheiden einzelner Vertragspartner behält der Vertrag seine Gültigkeit.

§ 20

Schluss- bestimmungen

- 1) Die gemeinsame Bewirtschaftung der Wälder, die Führung der gemeinsamen Nebenbetriebe und der gemeinsamen Rechnung beginnen am 1. Januar 2011.
- 2) Die bisherigen Verträge des
 - *Forstbetriebes Birretholz zwischen den Vertragspartnern Einwohnergemeinde Birrhard, Ortsbürgergemeinde Mägenwil, Einwohnergemeinde Wohlenschwil sowie dem Staat Aargau, vom 1. Januar 2007;*
 - *Forstbetriebes Habsburg zwischen den Vertragspartnern Ortsbürgergemeinden Habsburg, Hausen, Holderbank und Schinznach-Bad sowie dem Staat Aargau, vom 15. Mai 2003;*
 sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages aufgehoben.

Dieser Vertrag wurde vom zuständigen Organ der Vertragspartner genehmigt und wird neunfach ausgefertigt wie folgt unterzeichnet.

Rechtskräftig genehmigt an der Ortsbürger-
gemeindeversammlung

Birmenstorf vom

GEMEINDERAT BIRMENSTORF

Gemeindeammann: Gemeindegeschreiber:

Edith Saner

Stefan Krucker

Rechtskräftig genehmigt an der Ortsbürger-
gemeindeversammlung

Habsburg vom

GEMEINDERAT HABSBURG

Gemeindeammann: Gemeindegeschreiberin:

Hansedi Suter

Fabienne Häfeli

Rechtskräftig genehmigt an der Ortsbürger-
gemeindeversammlung

Holderbank vom

GEMEINDERAT HOLDERBANK

Gemeindeammann: Gemeindegeschreiberin:

Simon Läuchli

Ruth Fischer

Rechtskräftig genehmigt an der
Einwohnergemeindeversammlung

Schinznach-Bad vom

GEMEINDERAT SCHINZNACH-BAD

Gemeindeammann: Gemeindegeschreiber:

Oliver Gerlinger

Hansueli Dürsteler

Wohlenschwil, den

GEMEINDERAT WOHLENSCHWIL

Gemeindeammann: Gemeindegeschreiber:

Erika Schibli

Markus Jost

Birrhard, den

GEMEINDERAT BIRRHARD

Gemeindeammann: Gemeindegeschreiber:

Ursula Berger-Bolliger Bruno Willi

Rechtskräftig genehmigt an der Ortsbürger-
gemeindeversammlung

Hausen AG vom

GEMEINDERAT HAUSEN

Gemeindeammann: Gemeindegeschreiber:

Brigitte Schnyder

Christian Wernli

Mägenwil, den

GEMEINDERAT MÄGENWIL

Gemeindeammann: Gemeindegeschreiber:

Daniel Pfyf

Werner Bünzli

Aarau, den

**DEPARTEMENT BAU, VERKHER UND
UMWELT BVU**

Leiter Abteilung Wald: Leiter Staatswald:

Heinz Kasper

Robert Häfner